

Die Haftpflichtversicherung angestellter Zahnärzte

Nicht immer besteht Versicherungsschutz über den Praxisinhaber

Die Haftpflichtabsicherung der angestellten Zahnärzte ist für die Beteiligten meist schwierig zu verstehen. Häufig wird ohne weitere Prüfung einfach angenommen, dass vollumfänglicher Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtpolice des Praxisinhabers besteht. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, sich die verschiedenen Konstellationen, die es in der Praxis gibt, klar vor Augen zu führen.

Dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag des Praxisinhabers liegen unter anderem jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde. Hiernach ist die gesetzliche Haftpflicht Gegenstand des Versicherungsschutzes. Im Arzthaftpflichtrecht ergibt sich diese einerseits aus einer Verletzung der Vertragspflichten aus dem mit dem Patienten jeweils geschlossenen Behandlungsvertrag (vgl. §§ 280 ff. BGB) und daneben aus der deliktischen Haftung des behandelnden Arztes persönlich (§ 823 BGB). Ersatzansprüche gegen den Praxisinhaber wegen einer behaupteten Pflichtverletzung aus dem Behandlungsvertrag stehen dabei heute im Mittelpunkt der Schadenpraxis. Wichtig ist, dass dieser Behandlungsvertrag jeweils zwischen dem Patienten und dem Praxisinhaber geschlossen wird und nicht mit dem angestellten Zahnarzt. Dieser kann damit nicht wegen einer Pflichtverletzung aus dem Behandlungsvertrag selbstständig haften. Insoweit greift der arbeitsrechtliche Freistellungsanspruch, das heißt der Praxisinhaber hat für leichte und mittlere Fahrlässigkeit des Angestellten einzustehen. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit, bei der es eine Regressmöglichkeit des Praxisinhabers gibt.

Neben diesem vertraglichen Anspruch gegen den Inhaber besteht die Möglichkeit, dass der betroffene Patient gegen den angestellten Zahnarzt selbst wegen dessen vermeintlich fehlerhafter Behandlung vorgeht (§ 823 BGB). Dieser Anspruch besteht unabhängig von einer vertraglichen Beziehung zum Patienten. Auf diesem Wege kann der Angestellte trotz des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses persönlich haften – man spricht insoweit von seiner persönlichen gesetzlichen Haftpflicht.



Foto: Initiative proDente e.V.

Angestellte Zahnärzte sind nicht automatisch über die Haftpflichtversicherung des Praxisinhabers abgesichert.

Versicherungsschutz von Praxisinhabern

Da der Praxisinhaber aus dem Behandlungsvertrag auch für die Tätigkeit des angestellten Zahnarztes haftet, muss dieser im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des Inhabers entsprechend berücksichtigt werden. Damit sind die Ansprüche abgesichert, die gegen den Praxisinhaber aus der Tätigkeit des Angestellten geltend gemacht und diesem zugerechnet werden. Die Beschäftigung jedes weiteren angestellten Zahnarztes stellt hierbei ein zusätzliches versicherungstechnisches Risiko dar, da die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme steigt. Zur Absicherung dieses Risikos gehen die Versicherer unterschiedliche Wege.

- Einerseits wird danach unterschieden, ob es sich bei dem Angestellten um einen Vorbereitungs-/Weiterbildungsassistenten oder einen angestellten Zahnarzt handelt. Vorbereitungs-/Weiterbildungsassistenten sind dann im Rahmen des Ver-

trages des Praxisinhabers prämienfrei mitversichert, solange noch keine Facharztanerkennung vorhanden ist. Für angestellte Zahnärzte ist diese bedingungsgemäße Mitversicherung hingegen nicht gegeben. Hier ist vielmehr jeweils ein gesonderter Einschluss gegen Zahlung eines Prämienzuschlages je angestelltem Arzt vorzunehmen. Versicherungsschutz besteht danach für Ansprüche, die gegen den Praxisinhaber aus der dienstlichen Tätigkeit des angestellten Zahnarztes innerhalb der Praxis geltend gemacht werden – im Regelfall einschließlich dessen persönlicher gesetzlicher Haftpflicht. Bei entsprechendem Einschluss sind damit auch die deliktischen Ansprüche (§ 823 BGB) über den Vertrag des Praxisinhabers versichert, die gegen den Angestellten persönlich geltend gemacht werden. Die grobe Fahrlässigkeit wird hier regelmäßig mitversichert, das heißt auf einen entsprechenden Regress wird verzichtet.

- Bei einem anderen Versicherer sind bedingungsgemäß alle angestellten Vorbereitungs-/Weiterbildungsassistenten ohne Facharztanerkennung sowie bis zu zwei angestellte Zahnärzte prämienfrei für die dienstliche Tätigkeit im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers automatisch vom Versicherungsschutz erfasst. Dabei gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Ärzte ebenfalls als mitversichert, ebenso die grobe Fahrlässigkeit.
- Weitere Versicherer unterscheiden danach, ob es sich bei dem angestellten Arzt um einen reinen Entlastungsassistenten oder um einen eigenständig tätigen Zahnarzt handelt. Der Einschluss eigenständig tätiger Ärzte in die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers ist hier jeweils nur gegen Prämienzuschlag möglich. Bei Entlastungsassistenten bestätigen die einen eine prämienfreie Mitversicherung, andere erheben einen geringen Zuschlag.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Handhabung durch die einzelnen Versicherer sollte jeder angestellte Zahnarzt abklären, ob und wie umfassend er über die Berufshaftpflichtversicherung seines Arbeitgebers versichert ist. Gegebenenfalls muss er auf eigenen Namen eine eigene ergänzende Versicherung abschließen.

Berufshaftpflichtversicherung des angestellten Zahnarztes

Wie dargestellt, haftet der angestellte Zahnarzt trotz Anstellungsverhältnis weiterhin für Schäden aus

unerlaubter Handlung. Zur Absicherung derartiger gegen ihn gerichteter Ansprüche kann er Versicherungsschutz abschließen, falls der Arbeitgeber keinen vollumfänglichen Versicherungsschutz (einschließlich persönlicher gesetzlicher Haftpflicht des Arbeitnehmers) vorhält. Gleiches gilt für Regressansprüche im Falle grober Fahrlässigkeit, falls diese über die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers nicht abgesichert sind. Der angestellte Arzt kann insoweit zum Beispiel seine dienstliche und gelegentlich außerdienstliche beziehungsweise seine dienstliche und freiberufliche Tätigkeit selbst versichern.

Wichtig ist jedoch, dass über eine derartige Versicherung lediglich die Ansprüche abgedeckt sind, die gegen den angestellten Zahnarzt persönlich geltend gemacht werden. In diesem Rahmen nicht versichert sind die Ersatzansprüche, die gegen den Praxisinhaber aus der Tätigkeit des angestellten Arztes erhoben werden. Diese sind nur durch den oben genannten Einschluss des Angestellten in den Vertrag des Praxisinhabers abzusichern. Nimmt der Praxisinhaber diesen Einschluss nicht vor, besteht an dieser Stelle für ihn eine Deckungslücke und zwar auch dann, wenn der Angestellte über einen eigenen Vertrag zur Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Der Einschluss muss nur dann nicht ausdrücklich vorgenommen werden, wenn bereits eine bedingungsgemäße Mitversicherung des Angestellten besteht. Daher sollte auch jeder Praxisinhaber entsprechenden Kontakt mit seinem Berufshaftpflichtversicherer aufnehmen.

Von angestellten Ärzten oft übersehen wird dann noch die Absicherung von Tätigkeiten außerhalb des Dienstverhältnisses. Dies gerade dann, wenn für die dienstlichen Tätigkeiten Versicherungsschutz über den Arbeitgeber besteht. Persönliche Nebentätigkeiten außerhalb der Praxis werden hiervon jedoch nicht erfasst. Je nach ausgeübter Tätigkeit müssen eigene freiberufliche Tätigkeiten wie Vertretungen in anderen Praxen, Gutachtenerstellungen etc. über einen eigenen Berufshaftpflichtvertrag abgesichert werden. Gleiches gilt für das sogenannte Ärztliche Restrisiko (Erste-Hilfe-Leistungen, Behandlungen im Notfall, ärztliche Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis), sofern auch hier keine Mitversicherung über den Arbeitgeber gegeben ist.

Rechtsanwalt Stefan Knoch
Saarbrücken